

RS Vfgh 2011/10/5 B828/11

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.2011

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §17a, §86, §88

ZPO §64 Abs1 Z3

Leitsatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens wegen Klaglosstellung infolge Aufhebung des angefochtenen Bescheides; Kostenzuspruch; Stattgabe des Verfahrenshilfeantrags im Umfang der Eingabengebühr, im Übrigen Abweisung des Antrags

Rechtssatz

Soweit auch die Beigabe eines Rechtsanwalts beantragt wird, ist dem Verfahrenshilfeantrag nicht stattzugeben, weil die Vertretung durch den Verfahrenshelfer nunmehr infolge Klaglosstellung nach Einbringung der Beschwerde gemäß §64 Abs1 Z3 ZPO weder gesetzlich geboten noch erforderlich ist.

Entscheidungstexte

- B 828/11
Entscheidungstext VfGH Beschluss 05.10.2011 B 828/11

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B828.2011

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>